

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SBPO)

Vom 2. Februar 2011

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des der § 70 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 69 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]), und § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 09], S.166), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 04], S.26, 59), am 02. Februar 2011 die folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium erlassen:¹

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 13. August 2003 i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 23. April 2008 (AmBek UP S. 410) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

- a) § 8 Abs. 1 SBPO erhält folgende Neufassung: „Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus zwei Teilen, einer Hausarbeit und einer Aufsichtsbearbeitung (Klausur).“
- b) § 8 Abs. 2 SBPO entfällt.
- c) In § 8 Abs. 3 SBPO, der zu § 8 Abs. 2 SBPO wird, werden in Satz 1 die Worte „allen drei“ durch das Wort „beiden“ ersetzt.
- d) Aus § 8 Abs. 4 wird § 8 Abs. 3 SBPO.
- e) Aus § 8 Abs. 5 wird § 8 Abs. 4 SBPO.

Nr. 2

§ 14 SBPO entfällt.

Nr. 3

- a) In § 15 SBPO, der zu § 14 SBPO wird, wird in Absatz 1, der zum einzigen Absatz der

Norm wird, in Satz 3 das Wort „vier“ durch „sechs“ ersetzt, werden die Worte „und der mündlichen Prüfung jeweils“ gestrichen und wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „beiden“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

Nr. 4

- a) In § 16 SBPO, der zu § 15 SBPO wird, werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „oder das Ergebnis einer mündlichen Prüfung“ und die Worte „oder die mündliche Prüfung“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „oder nach Beginn der mündlichen Prüfung“ gestrichen“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „oder einer mündlichen Prüfung“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung“ und in Satz 2 die Worte „oder die mündliche Prüfung“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „dem Tag der mündlichen Prüfung“ ersetzt durch die Worte „der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses“.

Nr. 5

In § 17 SBPO, der zu § 16 SBPO wird, entfällt in Absatz 1 die Nummer 5. Aus den nachfolgenden Nummern 6 - 9 werden die Nummern 5 - 8. Nummer 10 entfällt.

Nr. 6

Aus den §§ 18 - 24 SBPO werden die §§ 17 - 23 SBPO.

Artikel 2

Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 17. Juni 2011 zur Schwerpunktbereichsprüfungsordnung gemeldet haben, findet auf die Schwerpunktbereichsprüfung die bis zum In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung geltende Fassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung Anwendung.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 7. April 2011.